

B

44

2479 075

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 167/72

URTEIL

Verkündet am

29. Januar 1976

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ruth Amalie L. [REDACTED],

in [REDACTED], Belgien, Br. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Teilurteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. März 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1927 in Dresden geborene jüdische Klägerin wanderte im Juni 1933 nach Belgien aus und war dort während der deutschen Besetzung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Am 3. Dezember 1947 heiratete sie den gleichfalls verfolgten jüdischen Diamantenmakler Salomon L. [REDACTED]. Aus dieser Ehe sind 9 Kinder hervorgegangen, die 1949, 1950, 1952, 1954, 1956, 1958, 1960, 1964 und 1966 geboren wurden.

- 4 -

Das Landgericht gab der Klage nur durch Erhöhung des mittleren Hundertsatzes von 27,5 auf 30 ab 1. Februar 1966 für das im Januar 1966 geborene 9. Kind der Klägerin statt. Die Berufung der Klägerin, mit der sie Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente auf der Grundlage folgender Hundertsätze verlangte:

ab 1. Januar	1945	von	35,
ab 1. Juni	1956	von	38,
ab 1. Dezember	1960	von	40
und ab 1. September	1965	von	35,

das das Oberlandesgericht für die Zeit bis 31. August 1965 durch Teilurteil zurück.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, das Teilurteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

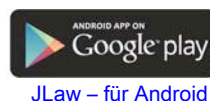
Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht entscheidet in seinem Teilurteil vom 19. März 1969 nur über den Anspruch der Klägerin auf Kapitalentschädigung und Rente für die Zeit zum 31. August 1965. Es geht zutreffend davon aus, bei der nach § 31 Abs. 4 BEG erforderlichen Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin auch



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



Die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen bewilligte dem Ehemann der Klägerin durch Bescheid vom 10. Juli 1958 Kapitalentschädigung und Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit ab 1. Januar 1949. Sie berechnete die Rente nach einer verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 40 vH mit einem Hundertsatz von 38 ab 1. Januar 1949 und von 35 ab 1. August 1958. Bei der Bemessung des Hundertsatzes berücksichtigte sie sein Erwerbseinkommen hundertsatzmindernd und seine Unterhaltsverpflichtung für die Klägerin und die damals geborenen 5 Kinder hundertsatzerhöhend. Die Klage auf Erhöhung des Hundertsatzes wegen der Unterhaltsverpflichtung für das inzwischen geborene 6. Kind blieb ohne Erfolg. Durch Änderungsbescheid vom 20. April 1965 setzte die Landesrentenbehörde die Rente ab 1. September 1964 wegen der Unterhaltsverpflichtung für die Klägerin und nunmehr 8 Kinder durch Erhöhung des Hundertsatzes auf 40 neu fest.

Der Klägerin wurde durch Bescheid vom 9. Juni 1967 für Schaden an Körper oder Gesundheit ab 1. Januar 1945 Kapitalentschädigung und Rente gewährt. Bei einer verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 25 vH wurde die Rente für die gesamte Zeit mit dem aufgerundeten mittleren Hundertsatz von 28 ohne Zuschläge und Abschläge festgesetzt.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente auf der Grundlage erhöhter Hundertsätze, weil sie für ihre Kinder unterhaltspflichtig sei und ihr Ehemann nur einen geringen Zuschlag für die Unterhaltsverpflichtung erhalten habe.

ihre gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen seien (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 der 2. DV-BEG) und der durch die 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG neu eingefügte § 15 a erst für die Zeit ab 1. September 1965 gelte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist der Hundertsatz der Gesundheitsschadensrente für die Zeit bis zum 31. August 1965 nach den damals geltenden alten Bemessungsgrundlagen zu berechnen (BGH RzW 1969, 191). Alte Bemessungsgrundlagen sind die jeweils in einem Land für einen bestimmten Zeitraum allgemein angewandten Grundsätze für die Bemessung des Hundertsatzes. Das Berufungsgericht geht ganz allgemein für die Zeit bis zum 31. August 1965 "von den damals geltenden Richtlinien des beklagten Landes" Niedersachsen aus. Soweit diese Richtlinien nach ihrem vom Berufungsgericht festgestellten Inhalt einen Zuschlag für unterhaltsberechtigte Personen nur vorsehen, sofern nicht bereits hierfür ein anderer Unterhaltsverpflichteter einen Zuschlag erhält, bestehen im konkreten Fall der Klägerin gegen ihre Vereinbarkeit mit § 31 Abs. 4 BEG, § 15 der 2. DV-BEG zwar keine Bedenken. Das Oberlandesgericht prüft aber nicht, ob diese Richtlinien, die nach Brunn-Hebenstreit, Kommentar zum Bundesentschädigungsgesetz, Anhang 13, auf einem Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 2. Juni 1965 beruhen, für die gesamte Zeit vom 1. November 1953 bis 31. August 1965 gegolten haben. Nur in diesem Fall konnten sie für den gesamten Rentenzeitraum bis zum Inkrafttreten des § 15 a der 2. DV-BEG (1. September 1965) zugrunde gelegt werden (vgl. BGH RzW 1971, 450).

99

- 6 -

Wegen dieses Rechtsfehlers wird das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Bei der erforderlichen Neuprüfung der Bemessungsgrundlagen des Hundertsatzes der Rente muß das Oberlandesgericht auch beachten, daß jedenfalls für die Zeit vor dem 1. September 1965 wegen Fehlens einer dem § 15 a der 2. DV-BEG entsprechenden Bestimmung der Hundertsatz nur unter Berücksichtigung der gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenberechtigten bestimmt werden kann (vgl. BGH RzW 1963, 410; 1965, 128). Zu einer Gesamtschau hätte gerade hier wegen der Zahlung von zwei Gesundheitsschadensrenten an die Eheleute sowie der Höhe des Einkommens des Ehemannes und der ihm für die Kinder gewährten Zuschläge Anlaß bestanden. Sofern die beiden Renten nicht gleichzeitig festgesetzt und dabei aufeinander abgestimmt werden, muß diese Gesamtschau bei der zuletzt festgesetzten Rente erfolgen, hier also bei der Rente der Klägerin.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Portmann